



## Newsletter GASTRODINA – 10.06.2021

Mit unseren aktuellen News halten wir unsere Partner immer auf den neusten Stand rund um die innovativen Prozesse der Gastronomie.

## Corona-Update für das Gastgewerbe: Überbrückungshilfe III erhält ein „Plus“

**Außerdem: Verlängerung Kurzarbeitergeld und Corona Kontrollen in der Gastronomie (Hygiene und Gästeregistrierung)**

**Überbrückungshilfe III Plus:** Die Bundesregierung verlängert die Überbrückungshilfen für betroffene Unternehmen und Soloselbstständige bis zum 30. September 2021 als Überbrückungshilfe III Plus. Die Förderbedingungen werden in der Überbrückungshilfe III Plus beibehalten. Neu hinzu kommt die **Restart-Prämie**, mit der Unternehmen einen höheren Zuschuss zu den Personalkosten erhalten können. Die Neustarthilfe wird ebenfalls bis zum 30. September 2021 als Neustarthilfe Plus weitergeführt. Es werden denjenigen Unternehmen eine Restart-Prämie gezahlt, die Mitarbeiter früher aus der Kurzarbeit holen oder Beschäftigte neu einstellen. Die Neustarthilfe für Soloselbstständige wird verlängert und erhöht auf bis zu 12.000 Euro für die ersten drei Quartale dieses Jahres.

Die Bundesregierung **erhöht auch die Obergrenze für die Förderung** im Rahmen der Überbrückungshilfe III und der Überbrückungshilfe III Plus. Künftig können Unternehmen, die von staatlichen Schließungsmaßnahmen direkt oder indirekt betroffen sind, bis zu 40 Mio. Euro als Schadensausgleich im Rahmen der Überbrückungshilfe geltend machen. Grundlage dafür ist die Bundesregelung Schadensausgleich, welche die Europäische Kommission auf Antrag der Bundesregierung hin genehmigt hat. Zusammen mit der bislang geltenden Obergrenze von bis zu 12 Mio. Euro beträgt der maximale Förderbetrag künftig in der Überbrückungshilfe III und der Überbrückungshilfe III Plus 52 Mio. Euro. Anträge auf Schadensausgleich nach der neuen Regelung können in Kürze gestellt werden. Für Hilfen oberhalb der bisher geltenden 12 Mio. Euro gelten in Anlehnung an die im KfW-Sonderprogramm 2020 und dem Wirtschaftsstabilisierungsfonds bereits angewandten Regelungen Beschränkungen zu Gewinn- und Dividendenausschüttungen, Aktienrückkäufen und Bonuszahlungen.

Die Verlängerung der Überbrückungshilfe III wird mit dem neuen Programm Überbrückungshilfe III Plus umgesetzt, das inhaltlich weitgehend deckungsgleich mit der Überbrückungshilfe III ist. Auch in der Überbrückungshilfe III Plus sind nur Unternehmen mit einem coronabedingten Umsatzeinbruch von mindestens 30 Prozent antragsberechtigt. Das neue Programm wird ebenfalls durch die prüfenden Dritten über das Corona-Portal des Bundes beantragt.

#### Für beide Programme gemeinsam gilt künftig:

- Die maximale monatliche Förderung in der Überbrückungshilfe III und der Überbrückungshilfe III Plus beträgt 10 Mio. Euro.
- Die Obergrenze für Förderungen aus beiden Programmen beträgt maximal 52 Mio. Euro und zwar 12 Mio. Euro aus dem geltenden EU-Beihilferahmen bestehend aus Kleinbeihilfe, De-Minimis sowie Fixkostenhilfe plus 40 Mio. Euro aus dem neuen Beihilferahmen der Bundesregelung Schadensausgleich. Die neue EU-Regelung zum Schadensausgleich gilt für Unternehmen, die von staatlichen Schließungsmaßnahmen direkt oder indirekt betroffen sind. Diese können künftig Schäden von bis zu 40 Mio. Euro geltend machen.

#### Neu im Programm der Überbrückungshilfe III Plus ist:

- Unternehmen, die im Zuge der Wiedereröffnung Personal aus der Kurzarbeit zurückholen, neu einstellen oder anderweitig die Beschäftigung erhöhen, erhalten wahlweise zur bestehenden Personalkostenpauschale eine Personalkostenhilfe („Restart-Prämie“) als Zuschuss zu den dadurch steigenden Personalkosten. Sie erhalten auf die Differenz der tatsächlichen Personalkosten im Fördermonat Juli 2021 zu den Personalkosten im Mai 2021 einen Zuschuss von 60 Prozent. Im August beträgt der Zuschuss noch 40 Prozent und im September 20 Prozent. Nach September 2021 wird kein Zuschuss mehr gewährt.
- Ersetzt werden künftig Anwalts- und Gerichtskosten von bis zu 20.000 Euro pro Monat für die insolvenzabwendende Restrukturierung von Unternehmen in einer drohenden Zahlungsunfähigkeit.
- Die Neustarthilfe für Soloselbstständige wird verlängert und erhöht sich von bis zu 1.250 Euro pro Monat für den Zeitraum von Januar bis Juni 2021 auf bis zu 1.500 Euro pro Monat für den Zeitraum von Juli bis September 2021. Für den gesamten Förderzeitraum von Januar bis September 2021 können Soloselbstständige somit bis zu 12.000 Euro bekommen.

+++ Verlängerung Überbrückungshilfe III und Neustarthilfe bis 30. September +++ Registrierung für prüfende Dritte jetzt auch per ELSTER +++



Die FAQ zur Überbrückungshilfe III werden überarbeitet und zeitnah veröffentlicht. Nach Anpassung des Programms kann die Antragstellung über die bekannte Plattform [ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de](https://ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de) erfolgen. Antragsbearbeitung und Auszahlung erfolgen in der Verantwortung der Länder. Die Härtefallhilfen der Länder sollen im Gleichklang mit der Überbrückungshilfe bis Ende September 2021 verlängert werden.

Quelle: Gastgewerbemagazin

**Kurzarbeitergeld soll bis Ende September verlängert werden:** Das Bundeskabinett hat am 09. Juni 2021 beschlossen, die vereinfachten Zugangsregeln zur Kurzarbeit um weitere drei Monate bis Ende September zu verlängern. Demnach werden bis dahin die Sozialversicherungsbeiträge bei Kurzarbeit vollständig erstattet. Ab Oktober sollen die Beiträge dann nur noch zur Hälfte übernommen werden, sofern die Kurzarbeit bis zum 30.09.2021 begonnen wurde.

**DEHOGA warnt vor Corona-Kontrollen in gastgewerblichen Betrieben:** Der DEHOGA Bayern informiert seine Mitglieder über verstärkte Kontrollen in gastgewerblichen Betrieben. Einige der kontrollierten Betriebe sollen kein **Hygienekonzept** vorgelegt haben können und die **Gästeregistrierung** ausreichend korrekt durchgeführt haben. Der Verband ruft eindringlich dazu auf, die strengen Auflagen einzuhalten, nicht nur mit Blick auf die drohenden Strafen, die die betroffenen Betriebe zahlen müssten. Denn die politischen Entscheidungsträger würden die weitere Öffnungsschritte bzw. deren Rücknahme auch davon abhängig machen, inwieweit sich die Branche an die Regeln hält. Die Dehoga Landesverbände bieten seinen Mitgliedern dazu Beratung und Hilfestellung an

Quelle: Dehoga

Unter dem Link:

[Vorlage Schutz- und Hygienekonzept mit Beispielen \(ihk-nuernberg.de\)](https://www.ihk-nuernberg.de) finden sie eine beschreibbare PDF Vorlage von der IHK Nürnberg die genutzt werden kann.